

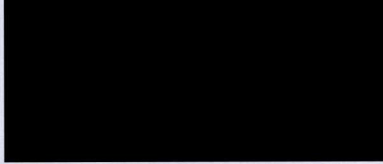


Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde




Thode
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 9. Februar 2022

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 338
BEZUG Ihr Widerspruch vom 22. November 2021

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 22. November 2021, eingegangen im Bundeskanzleramt am 25. November 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 27. Oktober 2021 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 26. September 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

„alle Unterlagen, Dokumente und Kommunikation mit der Digital Enabling GmbH sowie zum ID Wallet (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/e-id-1962112>).“

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2021, Ihnen zugestellt am 29. Oktober 2021, wurde Ihr Antrag abgelehnt, da ein Informationszugang der Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) sowie der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 Abs. 1 IFG) entgegensteht.

Mit Schreiben vom 22. November 2021 erhoben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 27. Oktober 2021. Sie führten aus, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass alle angefragten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigen könnten. Es könnten zwar einzelne Informationen darunterfallen, aber es habe jeweils eine Einzelfallprüfung stattzufinden nach § 7 Abs. 2 IFG, insbesondere da bereits das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Informationen veröffentlicht habe. Des Weiteren führen Sie aus, dass § 4 Abs. 1 IFG sich nicht auf bereits abgeschlossene Entscheidungsprozesse beziehe. Da es sich um einen erneuten Go-Live handle, sei davon auszugehen, dass der vorherige bereits abgeschlossen sei. Dieser Argumentation würden BMI und BfDI bereits folgen. Sie bitten um Information, wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre und wann die Entscheidungsprozesse nach § 4 Abs. 1 IFG abgeschlossen sind.

Ich teilte Ihnen mit Schreiben vom 3. Dezember mit, dass nach nochmaliger Prüfung Ihres Antrages festgestellt wurde, dass dieser in der vorliegenden Fassung

im Wesentlichen zu unbestimmt ist und bat Sie um Konkretisierung. Mit Schreiben vom 11. Januar 2022 erinnerte ich Sie an meine Konkretisierungsbitte und bat um Rückmeldung innerhalb von zwei Wochen. Sie haben auf meine beiden Schreiben bis zum heutigen Datum nicht reagiert.

II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist Ihr Widerspruch zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 27. Oktober 2021 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Im Einzelnen:

Ihr Antrag vom 25. September 2021 ist – unabhängig von möglichen, im Bescheid vom 27. Oktober 2021 ausgeführten Versagungsgründen – insgesamt zu unbestimmt.

An die Bestimmtheit eines Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG werden zwar nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die öffentliche Stelle, hier also das Bundeskanzleramt, den Antrag bearbeiten kann. Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. Mithilfe der Registraturmittel des Bundeskanzleramtes ist lediglich eine sachthemenbezogene Recherche möglich.

Der in Ihrem Antrag vom 25. September 2021 benannte Antragsgegenstand ist aber, wie bereits mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 mitgeteilt, nicht hinreichend bestimmt. Denn „alle“ Dokumente, Unterlagen sowie Kommunikation „im Zusammenhang mit der Digital Enabling GmbH sowie zum ID Wallet“ ohne Sachbezug können von der Registratur des Bundeskanzleramtes nicht recherchiert werden. Wie zuvor ausgeführt, werden Informationen, sofern sie für einen Verwaltungsvorgang relevant sind, sachthemenbezogen veraktet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in Höhe von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens [REDACTED] innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Thode

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.